

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

930-1.7 Abt. 5
gegen Zustellungsurkunde

HfT Hilfe für Tiere e.V.
Frau Yvonne Diehnelt
Johann-Baur-Straße 24a
82362 Weilheim i.OB

**Tierschutzgesetz (TierSchG);
Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG für das**

- **Verbringen oder Einführen von Hunden in das Inland oder**
- **Vermitteln von in das Inland verbrachten oder eingeführten Hunden**

Anlage:

- *Kostenrechnung vom 07.04.2022*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Diehnelt,

das Landratsamt Weilheim-Schongau - Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Verein „Hft Hilfe für Tiere e.V.“ mit Sitz in *82362 Weilheim i.OB, Johann-Baur-Straße 24a*, erhält ab sofort die Erlaubnis,

Hunde zum Zwecke der Abgabe
(gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung)
in das Inland zu verbringen oder einzuführen

und/oder

**Hunde, die in das Inland zum Zwecke der Abgabe
verbracht oder eingeführt wurden**
(gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung)
zu vermitteln.



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

Veterinäramt

Gebäude II
Stainhartstr. 7
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Rafael Romani
Zimmer Nr.: 119
Tel.: (0881) 681-1518
Fax: (0881) 681-2599
vetamt-wm@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
07.04.2022

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
930-1.7 Abt. 5

Ihr Schreiben vom:
17.03.2022

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

2. Die Erlaubnis beschränkt sich auf
- **die Anzahl der eingeführten Hunde von insgesamt maximal 60 Tieren pro Jahr,**
- sowie
- **auf die Vermittlung von Hunden aus Ungarn, Bulgarien und Kroatien.**

3. Verantwortliche Person für die vorgenannte Tätigkeit ist

- **Frau Yvonne Diehnelt,**
whft. Johann-Baur-Str. 24a, 82362 Weilheim i.OB

4. Ihr Verein „**HfT Hilfe für Tiere e.V.**“ ist unter folgender (tiergesundheitsrechtlicher) Registrierungsnummer erfasst:

09 190 157 3010.

5. Die Erlaubnis wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:

5.1 Verbringen / Einfuhr von Hunden

- 5.1.1 Hunde, deren Herkunft auf Tiermärkte oder gewerbsmäßige Züchter und Händler zurückgeht, dürfen **nicht** nach Deutschland / ins Inland verbracht bzw. eingeführt werden.

- 5.1.2 Jeder zu vermittelnde Hund **muss** von einem **Traces-Zeugnis** begleitet sein.
Im TRACES-Zeugnis sind Sie, als Vermittler, stets als **Organisator des Tiertransportes** zu benennen.

- 5.1.3 Jeder zu vermittelnde Hund **muss** den **Verbringungs- und Einfuhrbestimmungen** nach geltendem EU-Recht entsprechen.

5.2 Bestandsbuch

Über die Verbringungs-/ Einfuhr- bzw. Vermittlungstätigkeit ist in geeigneter Weise ein **Bestandsbuch** zu führen mit folgenden Angaben zu den einzelnen Hunden:

- Rasse, Geschlecht, Name, Kennzeichnung (*Mikrochip-Nr.*) und besondere Merkmale
- Bezug zu der den Transport begleitenden Bescheinigung (= *Ausdruck oder INTRA-Nummer der TRACES-Bescheinigung*)
- jeweils eine Kopie des Heimtierausweises und des TRACES-Zeugnisses
- Ort und Tag der Übernahme des Hundes, sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers / Herkunftsortes
- ggf. Name und Anschrift der Pflegestelle, sowie Aufenthaltsdauer

- Tag der Abgabe des Hundes, sowie Name und Anschrift des neuen Besitzers
- ggf. Rücklauf, dessen Begründung und Daten zur weiteren Vermittlung

Die Eintragungen in das Bestandsbuch sind stets unverzüglich vorzunehmen; die geforderten Angaben können auch elektronisch erfasst werden. Die Unterlagen und Bescheinigungen sind für die Dauer von mindestens **3 Jahren** aufzubewahren.

5.3 Transport der Hunde

Die Bestimmungen

- der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und
- der Tierschutztransportverordnung

(*in den jeweils geltenden Fassungen*) sind einzuhalten.

5.3.1 Insbesondere dürfen die Hunde nur transportiert werden,

- wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung **transportfähig** im Sinne von Anhang I Kapitel I der VO (EG) Nr. 1/2005 sind **und**
- es gewährleistet ist, dass ihnen während des Transportes unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

5.3.2 Während des Transports, der ohne Verzögerungen zu erfolgen hat, sind die Hunde mindestens nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1/2005

- zu tränken und zu füttern,
- zum Lösen kontrolliert und gesichert aus dem Fahrzeug zu lassen
- und ihr Wohlbefinden ist regelmäßig zu überprüfen.

Dies bedeutet insbesondere, dass bei Witterungsverhältnissen, die für die Tiere belastend sind, diese Kontrollen häufiger stattfinden müssen, als es in der VO (EG) Nr. 1/2005 vorgegeben ist.

5.4 Fort- und Weiterbildungen

Es sind regelmäßig (*in zeitlich angemessenen Abständen und insbesondere bei tierschutzrechtlichen Änderungen*) Fort- bzw. Weiterbildungen hinsichtlich der jeweils geltenden Fachvorgaben und Rechtsvorschriften, insbesondere der maßgeblichen tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen an das Verbringen und Einführen sowie dem Vermitteln von Hunden in das Inland, durchzuführen und nach deren Inhalt zu dokumentieren.

Dies betrifft auch die **transportbegleitenden** Personen.

5.5 Aufsicht durch das Veterinäramt Weilheim-Schongau

Die Tätigkeit bzw. der Betrieb unterliegen der Aufsicht durch Mitarbeiter des Landratsamtes/Veterinäramtes Weilheim-Schongau. Ihnen sind die Betriebsräume auf Verlangen stets zugänglich zu machen, eine Einsichtnahme in das Bestandsbuch (siehe Nr. **5.2**) ist ihnen jederzeit zu ermöglichen und sie sind

bei Kontrollen zu unterstützen. Auf Verlangen sind ihnen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben, welche vom Tierschutzgesetz der zuständigen Behörde übertragen wurden, erforderlich sind.

- 5.6** Dem Landratsamt Weilheim-Schongau – Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz – sind **alle Änderungen**, die von den im Antrag gemachten Angaben abweichen (z.B. *verantwortliche Person, Adressänderung, Änderung der Tätigkeit, Änderung im Ablauf der Vermittlung etc.*), unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.7** Ein Wechsel in der Person der Verantwortlichen bedarf, ebenso wie eine Änderung in den (dieser Erlaubnis zugrundeliegenden) Vermittlungsabläufen,
- der vorherigen Zustimmung des Veterinäramtes;
- andererseits **erlischt** die Erlaubnis und muss neu beantragt werden.
- 5.8** Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einer Auflage bleibt aus veterinärrechtlichen Gründen vorbehalten.
- 6.** Die Erlaubnis **erlischt automatisch**
- **bei Aufgabe** der erlaubnispflichtigen Tätigkeit oder
 - **bei Verlegung des Vereinssitzes** in einen anderen Landkreis.
- Dies ist dem Veterinäramt Weilheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.** Das Verfahren ist kostenpflichtig.
Die Kosten hat der Verein „Hft Hilfe für Tiere e.V.“ vertreten durch Frau Yvonne Diehnelt zu tragen.
- 8.** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 Euro festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 3,45 Euro angefallen.
Die in der Anlage beigefügte Kostenrechnung ist Bestandteil dieser Regelung.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 17.03.2022 beantragte der Verein Hft Hilfe für Tiere e.V. die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG zum

- Verbringen oder Einführen von Hunden in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung und / oder
- Vermitteln von Hunden, die zum Zwecke der Abgabe in das Inland verbracht oder eingeführt wurden, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung.

Als verantwortliche Person für die vorgenannte Tätigkeit wurde Frau Yvonne Diehnelt benannt. Die hierfür erforderliche Sachkunde wurde von Frau Yvonne

Diehnelte in einem Fachgespräch am 05.04.2022 beim Veterinäramt Weilheim abschließend nachgewiesen.

Die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung wurden durch das Veterinäramt Weilheim-Schongau überprüft und als erfüllt begutachtet.

II.

1.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz - ist als Kreisverwaltungsbehörde zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.

Das durch den Verein „HfT Hilfe für Tiere e.V.“ vorgesehene (*gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung*)

- Verbringen und Einführen von Hunden in das Inland zum Zwecke der Abgabe bzw.
- Vermitteln von in das Inland verbrachten oder eingeführten Hunden zum Zwecke der Abgabe

ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG, in der seit dem 28.07.2014 geänderten Fassung, erlaubnispflichtig.

Diese Erlaubnis darf gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 TierSchG, in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 11 Abs. 2 TierSchG, in der bis zum 13.07.2013 geltenden (alten) Fassung, nur erteilt werden, wenn

- die für die Tätigkeit verantwortliche Person, aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren, die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
- die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Grundsätzlich sind diese Fähigkeiten durch ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Nach den Feststellungen des Veterinäramtes hat Frau Yvonne Diehnelte, als die für die oben genannten Tätigkeiten benannte verantwortliche Person, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fachgespräch am 05.04.2022 erfolgreich und abschließend nachgewiesen.

Nach Aktenlage bestehen auch keine Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Tierschutzgesetz.

Eine Vor-Ort-Überprüfung der Räumlichkeiten für den Bereich Ihrer Vermittlungstätigkeit war nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung / BmTierSSchV ist jeder Betrieb, der gewerbsmäßig Tiere (*hier: Hunde*) innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 4 Satz 1) und durch die Behörde in einem Register unter einer Registrierungsnummer zu erfassen (§ 4 Satz 3). Die Ihrem Verein „HfT Hilfe für Tiere e.V.“ zugeteilte (*tiergesundheitsrechtliche*) Registrierungsnummer für Ihren Verein (*siehe Nr. 4 im Tenor des Bescheides*) ergibt sich hierbei aus der Ihnen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits erteilten Betriebsnummer 09 190 157 3010.

3.

Die unter der Nummer **5** im Tenor des Bescheides genannten Nebenbestimmungen (*Auflagen, Auflagen-, Änderungs- und Erweiterungsvorbehalt*) rechtfertigen sich aus § 21 Abs. 5 Satz 1 TierSchG (*in der derzeit geltenden Fassung*) i.V.m. § 11 Abs. 2a TierSchG (*in der bis zum 13.07.2013 geltenden Fassung*) und Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 2 BayVwVfG.

Danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die unter den Nrn. **5.1** bis **5.8** genannten Nebenbestimmungen sind entsprechend § 11 Abs. 2a TierSchG (a.F.) geeignet, erforderlich und angemessen, um einen ausreichenden Tierschutz zu gewährleisten.

Das in der Nr. **5.1** genannte Verbot des Verbringens und Einführens von Hunden, die von Tiermärkten oder gewerbsmäßigen Züchtern aus dem Ausland stammen, ist, ebenso wie die hier weiter genannten Auflagen (*TRACES und EU-Einfuhrbestimmungen*), sowohl aus tierschutz- als auch aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht notwendig.

Durch die Abnahme von Hunden aus nicht behördlich überwachtem Handel, bei dem tierschutz- und tiergesundheitsrechtliche Vorgaben in der Regel nicht beachtet werden, wird die Nachfrage aus solchen Quellen gesteigert, was dazu führt, dass nur noch mehr Hunde unter tierschutzwidrigen Umständen vermehrt werden. Zudem besteht bei Tieren aus illegaler Herkunft eine erhöhte Gefahr der Verbreitung ansteckender Erkrankungen (*für Hunde sowie für andere Tiere und Menschen*) oder erblich weitergegebener Erkrankungen, die zu Leiden, Schmerzen oder Schäden bei den Tieren führen können.

Die unter der Nr. **5.2** genannten Dokumentationen dienen dem lückenlosen Nachweis vom Tag der Übernahme des Hundes bis zum Tag seiner Abgabe und der Sicherstellung Ihrer tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Pflichten.

Des Weiteren stellen die unter den Nrn. **5.3** bis **5.7** genannten Verpflichtungen sicher, dass das Verbringen, Einführen und Vermitteln von Hunden in das Inland nur von geeigneten Personen (*mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten*) und in geeigneter Weise (*Transportbedingungen*) durchgeführt wird.

Der Auflagenvorbehalt (*Nr. 5.8*) ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG. Dies entspricht einer pflichtgemäßen Ermessensausübung und dabei insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Da auch während der Ausübung Ihrer erlaubnispflichtigen Tätigkeit noch weitere Auflagen aus tierschutzrechtlicher Sicht nötig sein/werden können, war ein entsprechender Auflagenvorbehalt vorzunehmen.

Die unter den Nummern **5.7** und **6** im Tenor des Bescheides genannten auflösenden Bedingungen (*automatisches Erlöschen der Erlaubnis bei Wechsel der verantwortlichen Person bzw. Änderungen im Vermittlungsablauf ohne vorherige Zustimmung des Veterinäramtes sowie Aufgabe der Tätigkeit bzw. Umzug in einen anderen*

Landkreis) stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 11 Abs. 2a TierSchG (a.F.).

Damit soll aus Tierschutzgründen sichergestellt werden, dass, nach gravierenden Änderungen (*Wechsel der verantwortlichen Person, Änderungen im Vermittlungsablauf, Aufgabe der erlaubnispflichtigen Tätigkeit im Landkreis Weilheim-Schongau bzw. Umzug in einen anderen Landkreis*), eine weitere Fortführung der Tätigkeit bzw. eine erneute Tätigkeitsaufnahme im Landkreis Weilheim-Schongau (*vor allem nach längerer Nichtausübung der Tätigkeit*) nur mit nachweislich bestehender Sach- und Fachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person/en sowie geeigneten Räumlichkeiten/Örtlichkeiten erfolgen kann.

4.

Für diesen Bescheid sind nach Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG) Kosten (*Gebühren und Auslagen*) zu erheben. Gemäß Art. 2 Abs. 1 KG ist Frau Yvonne Diehnelt, als Vertreterin des Vereins „HfT Hilfe für Tiere e.V.“ als Antragstellerin und damit Veranlasserin der Amtshandlung, die Kostenschuldnerin.

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Erlaubnis aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 7.IX.10/2.3 Kostenverzeichnis zum KG (KvZ). Die Gebühr ist hierbei in einem Rahmen von 150 Euro bis zu 2.000 Euro festzusetzen.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 300,- Euro berücksichtigt sowohl den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung der Angelegenheit in angemessener Weise und beinhaltet, neben dem entstandenen Verwaltungsaufwand für die Erstellung der § 11-Erlaubnis, auch die Gebühr für das am 05.04.2022 durch die Amtstierärzte des Veterinäramtes Weilheim mit Ihnen durchgeführte Fachgespräch. Sie werden im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch nicht über Gebühr belastet. Die Auslagen (3,45 €) nach Art. 10 KG sind für die Postzustellungsurkunde zu erstatten.

Insgesamt ist ein Betrag von **303,45 Euro** zu begleichen.

Hinweise:

1. Bestimmungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Tiergesundheitsrecht) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
2. Bitte beachten Sie, dass die **tiergesundheitsrechtlichen** Vorgaben zum Verbringen innerhalb der EU / zur Einfuhr aus Drittländern von Hunden zwingend zu beachten sind.
3. In Anlehnung an die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin / Stlko Vet wird angeregt, nur solche Tiere zu vermitteln, die über einen aktuellen Impfstatus verfügen für
 - Staupe, Paravirose, Leptospirose, HCC (hepatitus contagiosa cania)
4. Eine Unterbringung der Hunde in einer Pflegestelle ist durch diese Genehmigung nicht abgedeckt. Sollte eine Unterbringung in einer Pflegestelle zukünftig beabsichtigt werden, ist dies dem Veterinäramt Weilheim-Schongau vorab mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Romani